

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 082-2016
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.316

Eingereicht am: 17.03.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schlup (Schüpfen, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 02.06.2016

RRB-Nr.: 765/2016 vom 22. Juni 2016
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Kahlschlag entlang von Hauptstrassen und Autobahn

Entlang der Autobahn Bern-Thun wurden auf mehreren Kilometern extreme Holzschläge ausgeführt, teilweise bis zu einer Baumlängenbreite. Das gleiche stellt man in letzter Zeit entlang der Berner Hauptstrassen fest. Zudem werden oft auch Hecken entlang von Strassen und Autobahnaufgängen total entfernt. Als Grund wird global die Sicherheit dafür verantwortlich gemacht.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele verletzte Verkehrsteilnehmer infolge umstürzender Bäume gab es in den letzten 20 Jahren auf Berns Strassen?
2. Wurde betreffend Sicherheit entlang von Strassen die Doktrin geändert?
3. Wer bestimmt über die Sicherheitsholzerei entlang von Hauptstrassen und Autobahnen?
4. Sind es private oder öffentliche Waldbesitzer entlang der Autobahn Bern-Thun?
5. Können Waldbesitzer zu solchen Massnahmen gezwungen werden?
6. Was kostete diese Holzerei entlang der Autobahn?

7. Darf im Kanton Bern im Wald Kahlschlag gemacht werden?
8. Wie viel Beiträge zum Erhalt von Hecken zahlen Kanton und Bund pro Jahr?

Begründung der Dringlichkeit: Die Gründe für solch extreme Massnahmen müssen klar sein, bevor der halbe Wald gerodet ist.

Antwort des Regierungsrates

Bei den erwähnten Holzereiarbeiten entlang der Autobahn Bern – Thun handelt es sich einerseits um Rodungen und andererseits um Holzschläge zur Sicherheit für die Autobahn. Gerodete Flächen werden vorübergehend oder dauerhaft aus dem Waldareal entlassen und für andere Zwecke beansprucht. Die Flächen, auf welchen Holzschläge ausgeführt wurden, bleiben Waldareal. Auf ihnen werden rasch wieder junge Bäume aufwachsen. Ein Teil der Rodungen – insbesondere für Baustelleninstallationen – ist lediglich temporär bewilligt. Das bedeutet, dass auch auf diesen Flächen nach Ablauf der festgelegten Frist wieder Wald aufkommen wird.

Die gesamte Eingriffsfläche umfasst gut 9 Hektaren, verteilt auf eine Strecke von rund 7 Kilometern. 2,6 Hektaren der Eingriffsfläche sind Rodungen für die Instandhaltung der Autobahn, inkl. Gewässerschutzmassnahmen; davon 1,0 Hektaren definitiv und 1,6 Hektaren temporär. Die Breite der Eingriffe liegt bei einer Baumlänge oder weniger.

Anzeichnung und Schlagbewilligung erfolgten durch die zuständige Waldabteilung des Amts für Wald (KAWA). Die Arbeiten wurden mit den Waldeigentümern und den betroffenen Stellen vorbereitet und umgesetzt. Dazu gehören das Bundesamt für Strassen (ASTRA), das Tiefbauamt (TBA), das Amt für Landwirtschaft und Natur (Abteilung Naturförderung und Jagdinspektorat) sowie die Biberfachstelle.

Zu Frage 1:

Die Frage kann nicht beantwortet werden, weil keine entsprechende Statistik für Verkehrsunfälle infolge umgestürzter Bäume geführt wird.

Zu Frage 2:

Die Doktrin hat sich nicht geändert. Die Sicherheitsansprüche sind aber generell gestiegen. Mit dem Inkrafttreten des neuen Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11) per 1. Januar 2009 wurde die Verantwortlichkeit für Massnahmen am Waldbestand entlang von Kantons- und Gemeindestrassen klar geregelt (Art. 73 ff). Bei Autobahnen ist das Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (NSG; SR 725.11) massgebend, welches diesbezüglich in den letzten Jahren nicht geändert wurde.

Zu Frage 3:

Das Strassengesetz und die beiden Merkblätter „Wald an Kantonsstrassen“¹ bzw. „Wald an Gemeindestrassen“² regeln die Abläufe einer Sicherheitsholzerei entlang einer Strasse. Bei Kantonsstrassen sind die jeweiligen Strasseninspektorate verantwortlich für die Sicherheitsholzerei. Fachlich werden sie von den zuständigen Waldabteilungen des KAWA unterstützt.

Entlang der Autobahnen im Besitz des Bundes entscheidet das ASTRA bezüglich Sicherheitsholzerei. Die gesetzliche Grundlage bezüglich Sicherheitsholzerei basiert auf dem Bundesgesetz über die Nationalstrassen (insbesondere Art. 49 und 52).

Zu Frage 4:

Entlang der Autobahn Bern – Thun sind mehrheitlich öffentliche Waldeigentümer (Burger- und Einwohnergemeinden, Kanton, Bund), aber auch diverse Privatwaldbesitzerinnen und -waldbesitzer beteiligt.

Zu Frage 5:

Anstösserinnen und Anstösser an öffentliche Strassen müssen gewisse Eingriffe dulden, beispielsweise Massnahmen für die Abwendung von unmittelbar drohenden Gefahren. Grundlage dazu bildet Art. 74 des Strassengesetzes. Das TBA und das KAWA haben diesen Aspekt im erwähnten Merkblatt „Wald an Kantonsstrassen“ konkretisiert (vgl. S. 3, Gefährdung durch Bäume).

Zu Frage 6:

Die Kosten für die Sicherheitsholzerei entlang der A6 zwischen Kiesen und Münsingen belaufen sich auf insgesamt 250'000 CHF.

Zu Frage 7:

Nach Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG; SR 921.0) sind Kahlschläge grundsätzlich verboten. Die Kantone können jedoch Ausnahmen bewilligen. Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um einen Kahlschlag. Ein grosser Teil der Fläche weist Verjüngung von Bergahorn, Eschen, Buchen, Aspen und vielen Straucharten auf. Diese wurden teilweise stark zurückgeschnitten, was das Wachstum bereits in diesem Jahr begünstigen wird. Kahlschlag ist die Räumung eines Bestandes ohne ausreichende Verjüngung, durch welche freilandähnliche ökologische Bedingungen entstehen (Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald, WaV; SR 921.01, Art. 20).

1

http://www.vol.be.ch/vol/de/index/wald/wald/downloads_publikationen.assetref/dam/documents/VOL/KAWA/de/Publikationen/wald_kantonsstrassen_merkblatt_de.pdf

2

http://www.vol.be.ch/vol/de/index/wald/wald/downloads_publikationen.assetref/dam/documents/VOL/KAWA/de/Publikationen/wald_gemeindestrassen_merkblatt_de.pdf

Zu Frage 8:

Im Jahr 2015 wurden im Kanton Bern gesamthaft 2,98 Mio. CHF Beiträge von Bund und Kanton für Hecken ausgerichtet. Es werden keine Beiträge an Hecken geleistet, die dann aus Sicherheitsgründen entlang von Strassen wiederum entfernt werden müssen.

Verteiler

- Grosser Rat